

**Satzung der Gemeinde Belgershain  
über die Erlaubnis und Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
(Sondernutzungssatzung)**

*Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain in seiner Sitzung am 20.11.2023 nachfolgende Satzung beschlossen.*

**§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für den öffentlichen Verkehrsraum einschließlich aller Straßen, Wege und Plätze auf dem Gebiet der Gemeinde Belgershain. Hiervon ausgenommen sind die Kreis- und Staatsstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt.
- 2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen einschließlich zugehöriger Grünanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG.

**§ 2 Sondernutzung, Gemeingebrauch**

- 1) Gemeingebrauch ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege für jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Sondernutzung ist die Nutzung einer öffentlichen Sache über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus.
- 2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Geltungsbereich der Erlaubnis der Gemeinde Belgershain. Sofern sich die Benutzung auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken kann, ist die Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers erforderlich.
- 3) Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig, sofern keine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach dieser Satzung vorliegt. Dies gilt auch für die Erweiterung, Änderung oder Verlängerung einer erteilten Erlaubnis. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- 4) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- 5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich entsprechend § 23 Abs.1 SächsStrG nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung außer Betracht bleibt.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Anlagen im Straßenkörper wie, Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Fassadendämmung, Vordächer, Balkone und Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen
- Anlagen der Außenwerbung nach Sächsischer Bauordnung an der Stätte der Leistung, die weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen an Kreis- und Staatsstraßen. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- Hinweisschilder zu Straßeneinbauten
- Streugutcontainer für den Winterdienst
- Sonnenschutzdächer (Markisen) an Ladengeschäften über Gehwegen ab 2.25 m Höhe
- öffentliche Abfallbehälter und Sitzgelegenheiten ohne Werbeaufschrift
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für die Dauer von Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums
- die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und auf Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern eine Lagerung innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist und die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
- das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung
- Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung durch die Straßenverkehrsbehörde bereits erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
- Transparente zur Ausübung der Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft
- Fahnen und Flaggen z.B. an Fenstern und Balkonen sofern keine beleidigenden oder strafbaren Inhalte oder Symbole gezeigt werden
- Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden

2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

4) Die genutzten Flächen sind während und nach ihrer Inanspruchnahme in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu verlassen.

#### **§ 4 Sondernutzung durch Wahlwerbung**

- 1) Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung ist das Anbringen und Aufstellen von Plakatwerbung, das Errichten und Betreiben von mobilen Informationsständen, die Benutzung von Lautsprechern und Megaphonen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die Verteilung von Informationsmaterial sowie die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Belgershain.
- 2) Wahlwerbung ist 6 Wochen vor der Wahl und 1 Woche nach der Wahl kostenfrei.
- 3) Wahlwerbung in Form von Plakaten kann beschränkt werden auf max. 20 Plakate (10 Doppelplakate) pro Ortsteil je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber.  
Es darf pro Standort jeweils nur ein Doppelplakat je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 4) Wahlwerbung in Form von Großflächenplakatschildern kann beschränkt werden auf max. 3 Schilder je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber.
- 5) Wahlwerbung in Form von festen Informationsständen kann beschränkt werden auf eine Größe von max. 30 m<sup>2</sup>.
- 6) Die Plakate sind so anzubringen und wieder zu entfernen, dass die Beschichtung der Beleuchtungsmasten nicht beschädigt wird. Etwaige im Zuge der Plakatierung entstandene Schäden sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

#### **§ 5 Erlaubnispflichten**

- 1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde Belgershain oder der Stadt Naunhof, als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft, einzureichen. Bei erforderlicher Beteiligung anderer Behörden beträgt die Frist 1 Monat. Es können weitere Erläuterungen, Skizzen oder textliche Beschreibungen angefordert werden, sofern dies zur pflichtgemäßen Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.
- 2) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine mögliche Beschädigung von Straße und/oder Gehweg verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße und/oder Gehweg Rechnung getragen wird. Auf Verlangen der erlaubniserteilenden Behörde ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit der erlaubniserteilenden Behörde vorzunehmen.
- 3) Sofern neben der Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Maßnahme zum Beispiel der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung, Ausnahmegenehmigung oder Aufbrucherlaubnis notwendig ist, sind diese Anträge zeitgleich bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen.

- 4) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung ist zu gewährleisten.
- 5) Flächen für Feuerwehr, Rettungsdienste, Lieferverkehr, ÖPNV, Fluchtwege und Gebäudezugänge sind freizuhalten.
- 6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der erlaubniserteilenden Behörde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 7) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht von der Gemeinde Belgershain für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Straße bzw. Fläche einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen an den Erlaubnisnehmer über. Mit der Sondernutzung verbundene Verunreinigungen über das Maß hinaus, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 8) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind so wenig wie möglich zu behindern oder zu gefährden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Sicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder –einmündungen sowie auf Verkehrszeichen und andere Straßenschilder durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- 9) Schachtabdeckungen, Schieberkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Kanal-, Fernsprechleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Lichtsignalanlagen) dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 10) Öffentliches Straßengrün, insbesondere Bäume sind vor Beginn sowie während und bis zum Ende der Sondernutzung gegebenenfalls zu schützen.
- 11) Das Anbringen von Plakaten an beschichteten Straßenbeleuchtungsmasten (insbesondere farblich beschichtete Masten, andere Hartbeschichtungen oder vergleichbar) und an Bäumen ist verboten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Gemeinderates.
- 12) Das Plakatieren sowie das Auslegen von Werbeflyern vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, städtischen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr u.a.) sowie Friedhöfen und Kirchen ist ohne das vorherige Einholen einer Erlaubnis untersagt.
- 13) Werden für Plakatierungen private Flächen (z.B. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen, private Grundstückseinfriedungen/Gartenzäune) in Anspruch genommen, bedarf dies zusätzlich der Zustimmung des/der jeweiligen Eigentümer(s)/in.

- 14) Die Sondernutzung ist beendet, wenn der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt hat. Dabei ist sicherzustellen, dass insbesondere Einrichtungen und Gegenstände entfernt, Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß entsorgt und die in Anspruch genommene Fläche bei Bedarf gereinigt wurden. Auf Verlangen der erlaubniserteilenden Behörde ist die Fläche der Sondernutzung durch diese wieder abnehmen zu lassen.

## **§ 6 Erlaubniserteilung**

- 1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis als Verwaltungsakt steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Sie erfolgt schriftlich und wird auf Zeit und widerruflich erteilt. Die Erlaubnis enthält Festlegungen über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erfolgen.
- 2) Übersteigt die Zahl der Anträge die für die Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Reihenfolge nach Posteingang.
- 3) Die erteilte Erlaubnis ist im Original während der Ausübung der Sondernutzung aufzubewahren und auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsamtes vorzuzeigen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- 5) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- 6) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

## **§ 7 Erlaubnisversagung**

- 1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
  - durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
  - die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten ist.
- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  - die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
  - der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat oder nicht die Gewähr bietet, die mit der Sondernutzung verbundenen Festlegungen, Auflagen und/oder Bedingungen zu befolgen.
- 4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende Sondernutzungen ist.
- 5) Eine bereits erteilte Genehmigung zur Sondernutzung kann aus den unter Abs. 1-4 genannten Gründen widerrufen werden.

## § 8 Gebühren

- 1) Soweit keine Befreiung nach Abs. 3 oder § 4 Abs. 2 vorliegt ist die erlaubnispflichtige Sondernutzung kostenpflichtig. Grundlage hierfür sind das Gebührenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist, sowie die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Naunhof als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.
- Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch in dem Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Gebühr ersetzt die Sondernutzungserlaubnis nicht.
- 3) Erlaubnispflichtige, aber gebührenfreie Sondernutzungen nach dieser Satzung sind:
- Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden
  - Blumenkübel und ähnliche dekorative Elemente sowie Ausstellung von Kunst im öffentlichen Raum
  - Auslagen und Verkauf von Waren sowie Anbieten von Leistungen im Straßenraum vor dem eigenen Ladengeschäft bis 3m
  - transportable Aufsteller, Plakattafeln oder Fahnen/Flaggen vor dem eigenen Ladengeschäft bis zu einer max. Größe von 1 m<sup>2</sup> (1 Stück)
  - Fahrradständer mit Eigenwerbung an der Stätte der Leistung und werbefreie Fahrradständer
  - Sondernutzungen die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Auf Verlangen der

erlaubniserteilenden Behörde ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

- Informationsstände caritativer, gemeinnütziger oder religiöser Organisationen
  - Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fernsehaufzeichnungen, sofern es sich nicht um kommerzielle Zwecke handelt (insbesondere Produktionen und Aufzeichnungen mit Werbungs- und/oder Promotionscharakter)
  - Sondernutzungen im Zusammenhang mit Elektroladesäulen einschließlich deren Bau, ohne Werbeanlagen und ohne Hinweisschilder; ausschließlich zulässig ist das Firmenlogo an der Säule
  - Sondernutzungen im Zusammenhang mit Fahrradverleihstationen einschließlich deren Bau, ohne Werbeanlage und Hinweisschilder; ausschließlich zulässig ist das Firmenlogo
  - Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Stadtgebiet, die von ortsansässigen Kindereinrichtungen, Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen veranstaltet oder im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden
  - Sondernutzungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
- 4) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder wenn durch vorübergehende Einschränkungen (z.B. Baumaßnahmen) die Sondernutzung nicht bzw. nur in geminderter Qualität durchgeführt werden kann. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Einzelfallprüfung
- 5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubniserteilung, sonst mit Beginn der unerlaubten Sondernutzung und gilt bis zur Beendigung dieser.

## **§ 9 Gebührenbemessung**

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- 2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Benutzung bis zur Beräumung der Fläche festgesetzt.
- 3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden nach Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene zeitliche Nutzungsdauern werden voll berechnet.
- 4) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.
- 5) Die Gebühr je Sondernutzung beträgt mindestens 15 Euro (Mindestgebühr).  
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, wird die Mindestgebühr festgesetzt.

- 6) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, bemisst sich die Höhe der Gebühr der Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach dem neuen Gebührenverzeichnis.
- 7) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.  
Für den Fall, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird und sich später herausstellt, dass zwischen dem Landkreis Leipzig und dem Gebührenschuldner ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(-tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist der Landkreis Leipzig berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Gebührenschuldner zu fordern. Zugleich ist der Landkreis Leipzig verpflichtet, dem Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid zu erstellen, der den Anforderungen des § 14 UStG entspricht. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsmehrbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Landkreis Leipzig zu begleichen.“

## **§ 10 Gebührenpflichtiger**

- 1) Gebührenpflichtiger ist:
  - der Antragsteller und Erlaubnisnehmer
  - bei Baumaßnahmen der Grundstückseigentümer oder der Bauherr oder das bauausführende Unternehmen
  - bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der diese Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- 2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 12 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag des Gebührenpflichtigen erstattet werden. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit und/oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Zeitraumes der ursprünglich geplanten Sondernutzung schriftlich oder per E-Mail bei der erlaubniserteilenden Behörde zu stellen. Die Nichtausübung bzw. die Nichtinanspruchnahme ist glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Naunhof ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten bzw. zu verlangen.



## **§ 13 Haftung, Sicherheiten, Ersatzanspruch**

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzung.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Belgershain alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Belgershain von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- 4) Die Gemeinde Belgershain kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos den Nachweis zum Abschluss einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis der regelmäßigen Prämienzahlung verlangen.
- 5) Die Gemeinde Belgershain kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu Gunsten des betreffenden Trägers der Straßenbaulast fordern, sofern dieser es verlangt.
- 6) Die Gemeinde Belgershain haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 7) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Belgershain bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Straße (z.B. bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung).

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder nach § 6 Abs. 1 erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt.
  2. entgegen § 5 Abs. 1 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert.
  3. eine Straße/einen Gehweg oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört (§ 5 Abs. 2),
  4. entgegen § 5 Abs. 4 die mit der Sondernutzung genehmigte Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
  5. entgegen § 5 Abs. 14 eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
  6. entgegen § 6 Abs. 6 die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt, die mit der jeweiligen Sondernutzung erteilten Auflagen missachtet.

- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Belgershain vom 14.12.1993, zuletzt geändert am 19.11.2001 außer Kraft.

Belgershain, den 20.11.2023



Guido Mai  
Bürgermeister

## Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Belgershain

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>1</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Nutzung	m <sup>2</sup>	Monat Jahr	1,00 € 8,00 €
1.2	Verkaufsfahrzeuge für Waren und Dienstleistungen	Fahrzeug	Monat Jahr	35,00 € 250,00 €
1.3	Verkaufsstände sonstiger Art (ortsfest)	Stück	Tag Woche Monat	10,00 € 35,00 € 70,00 €
<b>2</b>	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf ( <i>Warenstände, Auslagenbretter usw.</i> )	lfd. m (bis 3m frei)	Monat Jahr	2,50 € 24,00 €
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	10,00 €
2.3	Fahrradstände ( <i>mit und ohne Werbung</i> )	Stück (1 Stück frei an der Stätte der Leistung)	Jahr	15,00 €
<b>3</b>	<b>Abstellung und Lagerung</b>			
3.1	Bauwagen, Baustoffablagerungen, Baumaschinen, Baugeräte, eingezäunte Baustelleneinrichtungen	m <sup>2</sup>	Woche Monat	2,50 € 8,00 €
3.2	Gerüste	lfd. m	Woche Monat	2,00 € 6,00 €
3.3	Schutt- und Abfallcontainer	1-3 m <sup>3</sup> 5-7 m <sup>3</sup> 9-20 m <sup>3</sup>	Woche	15,00 € 20,00 € 25,00 €
3.4	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	Woche Monat	10,00 € 25,00 €
<b>4</b>	<b>Werbung</b>			
4.1	Aufsteller, Plakattafeln, Fahnen/Flaggen	Stück (1 Werbeträger frei an der Stätte der Leistung)	Monat Jahr	2,50 € 20,00 €
4.2	Werbepanner (Werbeplane, Transparent)	Stück	Monat	15,00 €
4.3	Plakate Wahlwerbung außerhalb der Kostenfreiheit	Stück bis A1 Stück ab A0 Stück	Woche Woche Tag	2,00 € 3,00 € 2,00 €
4.4	Großflächenplakatschilder	Stück	Woche	25,00 €
4.5	Werbe- und Infostände, Werbeanhänger	Stück	Tag Woche	15,00 € 50,00 €
4.6	Werbeträger für Fremdwerbung (Plakate, Tafeln, Installationen)	Stück bis 2 m <sup>2</sup> Stück über 2 m <sup>2</sup>	Jahr	120,00 € 250,00 €
<b>5</b>	<b>Sonstiges</b>			
5.1	Die Gebührenbemessung für nicht ausdrücklich erfasste Sondernutzungen richtet sich nach vergleichbaren Tatbeständen.			
5.2	Mindestgebühr (wenn die jeweilige Sondernutzungsgebühr geringer ist)			15,00 €
5.3	Pauschalgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes im Falle der Gebührenerstattung			10,00 €